



AMTSBLATT

FÜR DIE STADT REMSCHEID

17. Jahrgang	Ausgegeben am 14. März 2012	Nummer 3
---------------------	-----------------------------	-----------------

Nr.	Datum	Titel	Seite
12/30	24.02.2012	Beteiligungsbericht der Stadt Remscheid für das Geschäftsjahr 2010	2
12/31	01.03.2012	Gewässerschau gem. § 121 Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen	3
12/32	01.03.2012	Satzung vom 01.03.2012 zur Änderung der Gebührensatzung für Leistungen der Stadt Remscheid als Untere Gesundheitsbehörde vom 18.12.1998 sowie des Gebührentarifs zur Gebührensatzung vom 18.12.1998	3
12/33	01.03.2012	Satzung vom 01.03.2012 zur Änderung der Satzung der Stadt Remscheid über die Benutzung des Wertstoffhofes Solinger Straße und die Erhebung von Entgelten vom 21.03.2003	4
12/34	01.03.2012	Satzung vom 01.03.2012 zur Änderung der Betriebssatzung für die Remscheider Entsorgungsbetriebe vom 20.04.2005	5
12/35	01.03.2012	Rechtsverordnung vom 01.03.2012 über die Änderung der Rechtsverordnung über die Festsetzung von Beförderungsentgelten im Gelegenheitsverkehr mit den von der Stadt Remscheid genehmigten Taxen – Taxentarif – vom 05.10.2001	5
12/36	29.02.2012	Bebauungsplan Nr. 637 - Gebiet Vieringhausen, zwischen der Straße Vieringhausen und der Bahnstrecke -	6
12/37	23.02.2012	Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Planung zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes – Gebiet Platz, westlich Morsbachtalstraße	7
12/38	23.02.2012	Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 331 1. Änderung – Gebiet zwischen Ibacher Straße/Am Rather Ring und Ibacher Mühle	8
12/39	23.02.2012	Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 331 1. Änderung – Gebiet zwischen Ibacher Straße/Am Rather Ring und Ibacher Mühle	9
12/40	23.02.2012	Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 640 – Gebiet: Erich-Thienes-Str.	10
12/41	23.02.2012	Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 640 – Gebiet: Erich-Thienes-Straße	11
12/42		Sitzungen von Rat, Bezirksvertretungen und Fachausschüssen im Monat April 2012	12

Impressum

Herausgeber:

Stadt Remscheid
Die Oberbürgermeisterin
Theodor-Heuss-Platz 1
42853 Remscheid

Verantwortlich: Sven Wiertz

Erscheinungsweise: monatlich

Bestellungen, Adressenänderungen und Nachsendungen:

Stadt Remscheid
Büro der Oberbürgermeisterin
Theodor-Heuss-Platz 1
42853 Remscheid

E-Mail: remscheid@str.de

Telefon: (0 21 91) 16 - 35 18

Der Abonnementpreis

beträgt bei Postbezug jährlich 30,00 EURO (Preis enthält keine Mehrwertsteuer).
Einzelexemplare sind unter anderem in allen öffentlichen Dienststellen kostenlos erhältlich.

Druck:

Druckerei der Stadt Remscheid, Theodor-Heuss-Platz 1, 42853 Remscheid

Internet: <http://www.remscheid.de>

Erscheinungs- und Redaktionsschluss der kommenden Ausgabe:

Erscheinungstermin der Ausgabe April 2012 ist, Freitag, 13.04.2012

Redaktionsschluss der Ausgabe April 2012 ist, Montag, 02.04.2012

Amtliche Bekanntmachungen

12/30

Beteiligungsbericht der Stadt Remscheid für das Geschäftsjahr 2010

Der Rat der Stadt Remscheid hat in seiner Sitzung am 23.02.2012 den

Beteiligungsbericht der Stadt Remscheid für das Geschäftsjahr 2010

zur Kenntnis genommen.

Dieser Bericht hat neben der Erfüllung der gesetzlichen Berichtspflicht vor allem das Ziel, den Ratsmitgliedern und den Bürgerinnen und Bürgern ein umfassendes und transparentes Bild der wirtschaftlichen Aktivitäten der Stadt Remscheid im Rahmen der privatrechtlichen Unternehmensformen zu vermitteln. Aus diesem Grunde geht der Bericht über die gesetzliche Publizitätspflicht hinaus und dokumentiert ausführlich Beteiligungsverhältnisse, Betätigungsfelder und wirtschaftliche Ergebnisse ihrer Gesellschaften und deren finanzielle Beziehungen zum städtischen Haushalt.

Für Interessierte ist der Beteiligungsbericht im Internet auf den Seiten der Stadt Remscheid unter

www.remscheid.de/beteiligungsbericht

hinterlegt. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, ihn nach vorheriger telefonischer Terminabstimmung, Tel. (0 21 91) 16 - 34 93, im Rathaus Remscheid, Zimmer 324, Dachgeschoss, einzusehen.

Remscheid, den 24.02.2012

gez. Wilding

Oberbürgermeisterin

12/31

Gewässerschau gem. § 121 Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen

Gemäß § 121 Landeswassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen - LWG NRW - vom 25.06.1995, neueste Fassung, führt die untere Wasserbehörde der Stadt Remscheid in diesem Jahr eine Gewässerschau an folgenden Gewässern durch:

Morsbach (nur Abschnitt des früheren Endringhauser Baches)**Buscherhofbach****Lüttringhauser Bach**

Der Termin der Begehung wird auf den **28.03.2012 ab 9:00 Uhr** festgesetzt.

Treffpunkt ist vor dem **Schützenhaus, Endringhausen 10, 42897 Remscheid.**

Der Termin wird hiermit gem. § 121 Absatz 2 Satz 2 ortsüblich bekannt gemacht.

Zur Teilnahme wird eingeladen.

Remscheid, den 01.03.2012

gez. Wilding

Die Oberbürgermeisterin

12/32

Satzung vom 01.03.2012 zur Änderung der Gebührensatzung für Leistungen der Stadt Remscheid als Untere Gesundheitsbehörde vom 18.12.1998 sowie des Gebührentarifs zur Gebührensatzung vom 18.12.1998

Auf Grund § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW S. 685), hat der Rat der Stadt Remscheid in seiner Sitzung am 23.02.2012 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Gebührensatzung für die Leistungen der Stadt Remscheid als Untere Gesundheitsbehörde vom 18.12.1998 wird wie folgt geändert:

Nr. 2 des Gebührentarifs wird wie folgt neu gefasst:

"Amtshandlungen nach dem Bestattungsgesetz	30,00 – 300,00"
--	-----------------

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzungsänderung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Remscheid vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Remscheid, den 01.03.2012

gez. Wilding

Oberbürgermeisterin

12/33

Satzung vom 01.03.2012 zur Änderung der Satzung der Stadt Remscheid über die Benutzung des Wertstoffhofes Solinger Straße und die Erhebung von Entgelten vom 21.03.2003

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW. S. 685), sowie der §§ 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NRW S. 394), hat der Rat in seiner Sitzung am 23.02.2012 folgende Änderungen beschlossen:

Artikel I Änderung Anlage

Die Anlage zur Satzung der Stadt Remscheid über die Benutzung des Wertstoffhofes Solinger Straße und die Erhebung von Entgelten wird wie folgt geändert:

a) In der unter „1. Baustellenabfälle, sperrige Abfälle, Gartenabfälle und Baumstubben“ aufgeführten Tabelle wird Zeile 1 wie folgt gefasst (Änderungen hervorgehoben):

Kleinmengen	1 Müllsack	pauschal	1,50 €	1,50 €	0,50 €	0,50 €
-------------	------------	----------	--------	--------	--------	--------

b) Die unter „2. Elektrogeräte, Altreifen“ aufgeführte Tabelle Elektrogeräte wird wie folgt neu gefasst:

Elektrogeräte:

Art	Anzahl	Entgelt
Monitore, Fernseher	je Stück	9,50 €
Ölradiatoren	je Stück	8,50 €
Kühl- und Gefriergeräte bis 160 Liter	je Stück	22,50 €
Kühl- und Gefriergeräte ab 161 Liter	je Stück	43,50 €
Waschmaschinen, Herde, Trockner	je Stück	8,50 €

c) In der unter „4. Asbestzementabfall und Dämmmaterialien“ aufgeführten Tabelle wird in der mit „Anlieferform“ bezeichneten Spalte in der 2. Zeile die Mengenangabe „60 ltr.“ durch „120 ltr.“ ersetzt.

Artikel II Inkrafttreten

Vorstehende Satzung tritt am 01.03.2012 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Remscheid vorher geprüft und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Remscheid, den 01.03.2012
 gez. Wilding
 Oberbürgermeisterin

12/34

Satzung vom 01.03.2012 zur Änderung der Betriebssatzung für die Remscheider Entsorgungsbetriebe vom 20.04.2005

Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12. 2011 (GV. NRW. S. 685), in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.11.2004 (GV. NRW. S. 644), zuletzt geändert durch Gemeinde-rechtÄndVO v. 17.12.2009 (GV. NRW.S.963), hat der Rat der Stadt Remscheid am 23.02.2012 folgende Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für die Remscheider Entsorgungsbetriebe beschlossen:

Artikel I Änderung in § 12 Zwischenbericht

§ 12 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „mindestens halbjährlich“ werden durch die Wörter „vierteljährlich einen Monat nach Quartalsende“ ersetzt.

Artikel II Änderung in § 13 Jahresabschluss, Lagebericht, Erfolgsübersicht

§ 13 wird wie folgt geändert:

Die Zahlangabe „sechs“ wird durch „drei“ ersetzt.

Artikel III Inkrafttreten

Vorstehende Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Amtliche Bekanntmachung

Vorstehende Änderungsatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Remscheid vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Remscheid, den 01.03.2012

gez. Wilding

Oberbürgermeisterin

12/35

Rechtsverordnung vom 01.03.2012 über die Änderung der Rechtsverordnung über die Festsetzung von Beförderungsentgelten im Gelegenheitsverkehr mit den von der Stadt Remscheid genehmigten Taxen – Taxentarif – vom 05.10.2001

Aufgrund des § 51 Abs. 1 Satz 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die zuständigen Behörden und über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Personenbeförderungsgesetz vom 14.12.1965 (GV NW 1965, S.376), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30.03.1990 (GV NRW 1990, S. 247), hat der Rat der Stadt Remscheid in seiner Sitzung am 23.02.2012 folgende Rechtsverordnung beschlossen:

Artikel 1

Die Rechtsverordnung über die Festsetzung von Beförderungsentgelten im Gelegenheitsverkehr mit den von der Stadt Remscheid genehmigten Taxen – Taxentarif – vom 05.10.2001 wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) 1. Grundgebühr 2,60 EURO

In der Grundgebühr enthalten ist eine Wegstrecke

- a) von 52,63 m in der Zeit von Montag bis Samstag, jeweils von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr
- b) von 50,00 m in der Zeit von Montag bis Samstag, jeweils von 22:00 bis 06:00 Uhr
sowie an Sonn- und Feiertagen jeweils von 00.00 bis 24.00 Uhr sowie eine Wartezeit von 22 Sekunden.

2. für den 1. Kilometer einer Wegstrecke von 52,63 m 0,10 EURO
(entspricht einem Kilometerpreis von 1,90 EURO)
3. für jede weitere gefahrene Wegstrecke von 62,50 m 0,10 EURO
(entspricht einem Kilometerpreis von 1,60 EURO)
4. für jede weitere verkehrsbedingte Wartezeit von 22 Sek. 0,10 EURO
(entspricht einem Stundenpreis von 16,36 EURO)
5. für jede weitere kundenbedingte Wartezeit ab der 11. Min. für jede 11 Sek. 0,10 EURO
(entspricht einem Stundenpreis von 32,73 EURO)
6. für den 1. Kilometer einer Wegstrecke von 50,00 m von Montag bis Samstag in der Zeit von 22.00 bis 06.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 00.00 bis 24.00 Uhr 0,10 EURO
(entspricht einem Kilometerpreis von 2,00 EURO)
7. für jede weitere gefahrene Wegstrecke von 58,82 m von Montag bis Samstag in der Zeit von 22.00 bis 06.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 00.00 bis 24.00 Uhr 0,10 EURO
(entspricht einem Kilometerpreis von 1,70 EURO)

§ 4 Abs. 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

- (2) Tritt während der Beförderungsfahrt eine Störung des Fahrpreisanzeigers auf, so ist für den 1. Kilometer ein Fahrpreis von 1,90 EURO und für jeden weiteren Kilometer ein Fahrpreis von 1,60 EURO zu berechnen.
- (3) Von Montag bis Samstag in der Zeit von 22.00 bis 06.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 00.00 bis 24.00 Uhr ist für den 1. Kilometer Fahrtstrecke ein Fahrpreis von 2,00 EURO und für jeden weiteren Kilometer Fahrtstrecke ein Fahrpreis von 1,70 EURO zu berechnen.

§ 5 erhält folgende Fassung:

Kommt es aus einem vom Besteller zu vertretenden Grunde nach Auftragserteilung und Abfahrt der Taxe zum Bestellort nicht zur Ausführung der Fahrt, so hat der Besteller die doppelte Grundgebühr zu zahlen.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am 01.04.2012 in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit verkündet.

Remscheid, den 01.03.2012

Stadt Remscheid als örtliche Ordnungsbehörde

gez. Wilding

Oberbürgermeisterin

12/36

Bebauungsplan Nr. 637 - Gebiet Vieringhausen, zwischen der Straße Vieringhausen und der Bahnstrecke -

Der Rat der Stadt Remscheid hat in seiner Sitzung am 23.02.2012 den im beschleunigten Verfahren nach § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) aufgestellten Bebauungsplan Nr. 637 - Gebiet Vieringhausen, zwischen der Straße Vieringhausen und der Bahnstrecke - gemäß § 10 Absatz 1 BauGB in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) als Satzung beschlossen.

Die Gebietsabgrenzung des Bebauungsplanes Nr. 637 ist aus dem nachfolgenden Lageplan ersichtlich.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Absatz 3 BauGB bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 637 und seine Begründung werden im Fachdienst Vermessung, Kataster und Liegenschaften, Rathaus, Theodor-Heuss-Platz 1, 42853 Remscheid, Zimmer 244, von Montag bis Freitag in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr sowie nach vorheriger Vereinbarung, Telefon (0 21 91) 16 - 24 64 oder (0 21 91) 24 61, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 637 gemäß § 10 Absatz 3 BauGB in Kraft.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes, ein nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlicher Fehler und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beacht-

liche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

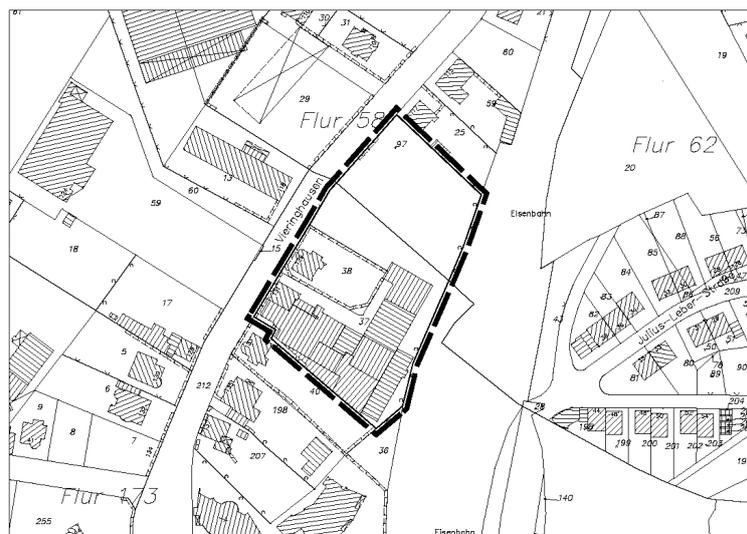
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Remscheid, den 29.02.2012

gez. Wilding

Oberbürgermeisterin

*Gebietsabgrenzung zum Bebauungsplan Nr. 637
- Vieringhausen, zwischen der Straße Vieringhausen und der Bahnstrecke -*



12/37

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Planung zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes – Gebiet Platz, westlich Morsbachtalstraße

Rechtsgrundlagen:

§ 3 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie allgemeine Richtlinien des Rates der Stadt Remscheid zur Durchführung der Bürgerbeteiligung

Die Bezirksvertretung 1 – Alt-Remscheid – hat in ihrer Sitzung am 10.01.2012 beschlossen, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Planung zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes – Gebiet Platz, westlich Morsbachtalstraße – durchzuführen.

Ziel dieser Bauleitplanung ist die Darstellung einer gewerblichen Baufläche.

Der entsprechende Planentwurf liegt in der Zeit von **Montag, d. 19.03.2012 bis einschließlich Freitag, d. 13.04.2012 im Zentraldienst Stadtentwicklung und Wirtschaft, Ludwigstr. 14, 42853 Remscheid, 2. Obergeschoss**, während der nachfolgend aufgelisteten Zeiten zur Einsichtnahme aus:

Montag bis Freitag	08.00 - 12.00 Uhr
Montag, Mittwoch, Donnerstag	14.00 - 16.00 Uhr
Dienstag	14.00 - 17.30 Uhr
sowie nach Vereinbarung	Telefon (0 21 91) 16 - 33 39.

Während dieser Frist hat jedermann Gelegenheit zur Einsichtnahme und kann Stellungnahmen schriftlich oder per E-Mail (staedtebauentwicklung@remscheid.de) beim Zentraldienst Stadtentwicklung und Wirtschaft einreichen.

Die Abgrenzung des betroffenen Plangebietes ist aus dem nachfolgenden Lageplan ersichtlich.

Remscheid, den 23.02.2012
gez. Ernst Otto Mähler
Bezirksbürgermeister
Bezirksvertretung 1 – Alt-Remscheid

*Gebietsabgrenzung zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes
– Platz, westlich Morsbachtalstraße –*



12/38

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 331

1. Änderung – Gebiet zwischen Ibacher Straße/Am Rather Ring und Ibacher Mühle

Der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Remscheid hat in seiner Sitzung am 09.02.2012 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) den Aufstellungsbeschluss zu dem Bebauungsplan Nr. 331 1. Änderung – Gebiet: zwischen Ibacher Straße/Am Rather Ring und Ibacher Mühle – gefasst.

Mit der Aufstellung dieses Bebauungsplans sollen folgende städtebauliche Ziele festgeschrieben werden:
Aufhebung der derzeitigen planungsrechtlich festgesetzten Nutzung öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Kinderspielplatz der Kategorie C, stattdessen Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebietes unter Beibehaltung der bestehenden Fußwegeverbindung.

Die Gebietsabgrenzung des Bebauungsplanes Nr. 331 1. Änderung ist aus dem nachfolgenden Lageplan ersichtlich.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 331 1. Änderung erfolgt im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung.

Über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung kann sich die Öffentlichkeit im Fachdienst Bauordnung und Bauleitplanung, Ludwigstraße 14, Erdgeschoss, 42853 Remscheid, während der nachfolgend aufgelisteten Sprechzeiten informieren:

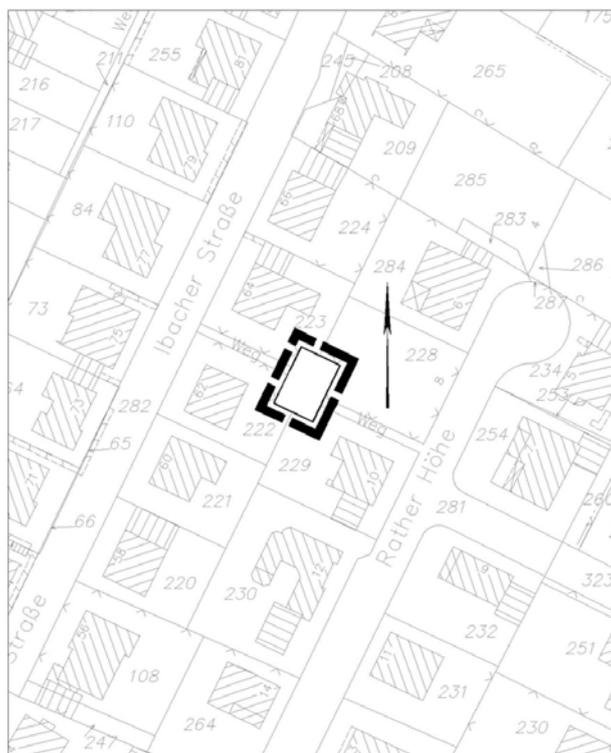
Montag bis Freitag	8.00 - 12.00 Uhr
Montag, Mittwoch, Donnerstag	14.00 - 16.00 Uhr
Dienstag	14.00 - 17.30 Uhr
sowie nach Vereinbarung	Telefon (0 21 91) 16 - 24 24.

Bis zum 04.05.2012 besteht die Möglichkeit, sich zur Planung zu äußern. Des Weiteren wird auf das Beteiligungsverfahren gemäß §§ 3 und 13 BauGB verwiesen.

Der Aufstellungsbeschluss sowie die erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Remscheid, den 23.02.2012
gez. Wilding
Oberbürgermeisterin

*Gebietsabgrenzung zum Bebauungsplan 331 1. Änderung
Gebiet: zwischen Ibacher Straße/ Am Rather Ring und Ibacher Mühle*



12/39

Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 331

1. Änderung – Gebiet zwischen Ibacher Straße/Am Rather Ring und Ibacher Mühle

Rechtsgrundlagen:

§ 13 und § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509).

Der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Remscheid hat in seiner Sitzung am 09.02.2012 beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 331 1. Änderung – Gebiet zwischen Ibacher Straße/Am Rather Ring und Ibacher Mühle – und seine Begründung öffentlich auszulegen.

Die Gebietsabgrenzung des Bebauungsplanes Nr. 331 1. Änderung ist aus dem nachfolgenden Lageplan ersichtlich.

Die Offenlage findet in der Zeit von Freitag, den 30.03.2012 bis einschließlich Freitag, den 04.05.2012 im Fachdienst Bauordnung und Bauleitplanung, Ludwigstraße 14, Erdgeschoss, 42853 Remscheid, während der nachfolgend aufgelisteten Zeiten statt:

Montag bis Freitag	8.00 - 12.00 Uhr
Montag, Mittwoch, Donnerstag	14.00 - 16.00 Uhr
Dienstag	14.00 - 17.30 Uhr
sowie nach Vereinbarung	Telefon (0 21 91) 16 - 24 24.

Während dieser Frist hat jedermann Gelegenheit zur Einsichtnahme und kann Stellungnahmen schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail (bauleitplanung@remscheid.de) beim Fachdienst Bauordnung und Bauleitplanung einreichen.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung

unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

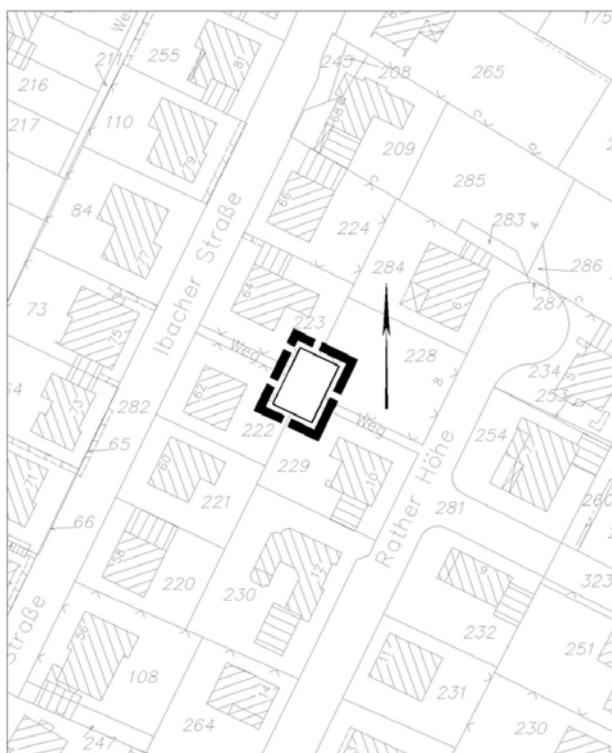
Der Offenlagebeschluss zu dem Bebauungsplan 331 1. Änderung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Remscheid, den 23.02.2012

gez. Wilding

Oberbürgermeisterin

*Gebietsabgrenzung zum Bebauungsplan 331 1. Änderung
Gebiet: zwischen Ibacher Straße/ Am Rather Ring und Ibacher Mühle*



12/40

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 640 – Gebiet: Erich-Thienes-Straße

Der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Remscheid hat in seiner Sitzung am 09.02.2012 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) den Aufstellungsbeschluss zu dem Bebauungsplan Nr. 640 – Gebiet: Erich-Thienes-Straße – gefasst.

Mit der Aufstellung dieses Bebauungsplans sollen folgende städtebauliche Ziele festgeschrieben werden: Aufhebung der derzeitigen planungsrechtlich festgesetzten Nutzung öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Kinderspielfeld der Kategorie C, stattdessen Festsetzung im Rahmen der Umsetzung des rechtswirksamen FNP, Landwirtschaftliche Nutzfläche mit dem Hinweis Landschaftsschutzgebiet.

Die Gebietsabgrenzung des Bebauungsplanes Nr. 640 ist aus dem nachfolgenden Lageplan ersichtlich.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 640 erfolgt im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung.

Über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung kann sich die Öffentlichkeit im Fachdienst Bauordnung und Bauleitplanung, Ludwigstraße 14, Erdgeschoss, 42853 Remscheid, während der nachfolgend aufgelisteten Sprechzeiten informieren.

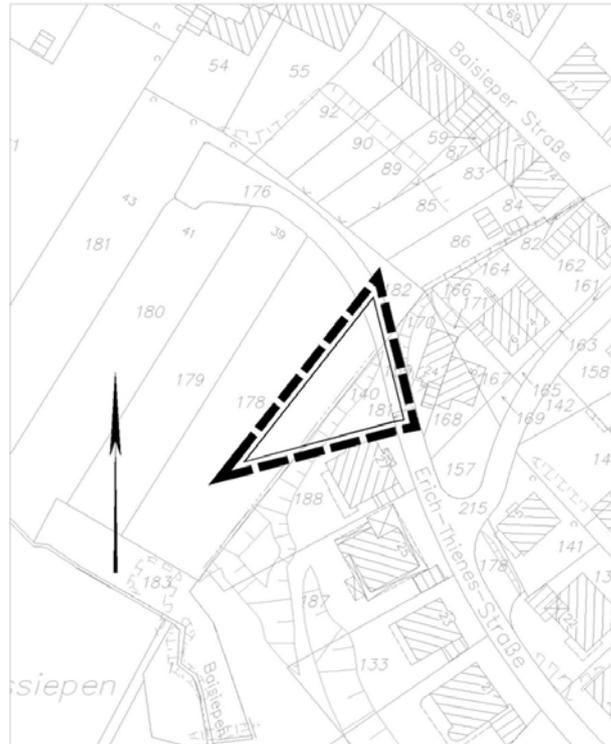
Montag bis Freitag	8.00 - 12.00 Uhr
Montag, Mittwoch, Donnerstag	14.00 - 16.00 Uhr
Dienstag	14.00 - 17.30 Uhr
sowie nach Vereinbarung Telefon	(0 21 91) 16 - 24 24.

Bis zum 04.05.2012 besteht die Möglichkeit, sich zur Planung zu äußern. Des Weiteren wird auf das Beteiligungsverfahren gemäß §§ 3 und 13 BauGB verwiesen.

Der Aufstellungsbeschluss sowie die erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Remscheid, den 23.02.2012
gez. Wilding
Oberbürgermeisterin

*Gebietsabgrenzung zum Bebauungsplan 640
Gebiet: Erich-Thienes-Straße*



12/41

Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 640 – Gebiet: Erich-Thienes-Straße

Rechtsgrundlagen:

§ 13 und § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509).

Der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Remscheid hat in seiner Sitzung am 09.02.2012 beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 640 – Gebiet: Erich-Thienes-Straße – und seine Begründung öffentlich auszulegen.

Die Gebietsabgrenzung des Bebauungsplanes Nr. 640 ist aus dem nachfolgenden Lageplan ersichtlich.

Die Offenlage findet in der Zeit von Freitag, den 30.03.2012 bis einschließlich Freitag, den 04.05.2012 im Fachdienst Bauordnung und Bauleitplanung, Ludwigstraße 14, Erdgeschoss, 42853 Remscheid, während der nachfolgend aufgelisteten Zeiten statt:

Montag bis Freitag	8.00 - 12.00 Uhr
Montag, Mittwoch, Donnerstag	14.00 - 16.00 Uhr
Dienstag	14.00 - 17.30 Uhr
sowie nach Vereinbarung	Telefon (0 21 91) 16 - 24 24.

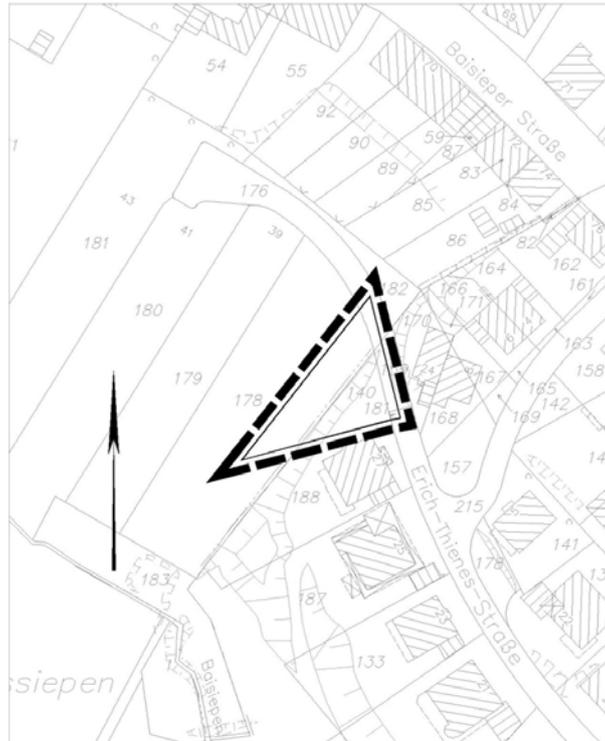
Während dieser Frist hat jedermann Gelegenheit zur Einsichtnahme und kann Stellungnahmen schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail (bauleitplanung@remscheid.de) beim Fachdienst Bauordnung und Bauleitplanung einreichen.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der Offenlagebeschluss zu dem Bebauungsplan 640 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Remscheid, den 23.02.2012
 gez. Wilding
 Oberbürgermeisterin

*Gebietsabgrenzung zum Bebauungsplan 640
 Gebiet: Erich-Thienes-Straße*



12/42

Folgende Sitzungen von Rat, Bezirksvertretungen und Fachausschüssen sind für den Monat April 2012 vorgesehen:

Tag		Bezeichnung	Tagungsort	voraussichtlicher Beginn
Dienstag	17.04.2012	Integrationsausschuss	Rathaus, Großer Sitzungssaal	17.00 Uhr
Dienstag	17.04.2012	Ausschuss für Kultur und Weiterbildung	Rathaus, Kleiner Sitzungssaal	17.00 Uhr
Donnerstag	19.04.2012	Rechnungsprüfungsausschuss	Rathaus, Kleiner Sitzungssaal	17.00 Uhr
Dienstag	24.04.2012	Betriebsausschuss für die Remscheider Entsorgungsbetriebe	Nordstraße 48, 2. Etage, Aufenthaltsraum	17.00 Uhr
Dienstag	24.04.2012	Jugendrat	Rathaus, Großer Sitzungssaal	18.00 Uhr
Donnerstag	26.04.2012	Haupt- und Finanzausschuss	Rathaus, Kleiner Sitzungssaal	17.00 Uhr

Stand: 06.03.2012

ERLÄUTERUNGEN

1. In den Sitzungsplan sind diejenigen Sitzungen aufgenommen, die im Zeitpunkt der Veröffentlichung bekannt sind und voraussichtlich stattfinden. Änderungen jeglicher Art können nicht ausgeschlossen werden. Die endgültigen Einladungen werden mit der Tagesordnung des öffentlichen Teils jeweils 3 Tage vor der Sitzung an den Veröffentlichungstafeln im Rathaus sowie in der Stadtbibliothek RS-Lennep und in der Bezirksverwaltungsstelle RS-Lüttringhausen ausgehangen.
2. Zu Beginn der Sitzungen von Rat und Bezirksvertretungen finden regelmäßig FRAGESTUNDEN für EINWOHNER statt, die höchstens 60 Minuten, bei Bezirksvertretungen höchstens 30 Minuten, dauern. Einwohner, die in einer Sitzung eine Frage stellen möchten, haben dies spätestens am 4. Werktag vor der Sitzung dem Oberbürgermeister bzw. dem zuständigen Bezirksbürgermeister schriftlich anzuzeigen. Dabei ist der genaue Wortlaut der Frage sowie diejenige Person/Fraktion zu bezeichnen, welche die Frage beantworten soll. Fragen können gerichtet werden an den Oberbürgermeister bzw. Bezirksbürgermeister, das einzelne Ratsmitglied/Bezirksvertreter, eine Fraktion und die Verwaltung. Die Fragen sind in der Sitzung zu wiederholen (Dauer höchstens eine Minute); sie werden nur beantwortet, wenn der oder die Fragesteller(in) persönlich anwesend ist.